

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „MOCT - Brücke der Freundschaft“. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig.
3. Geschäftsjahr in das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Völkerverständigungsgedankens, der Pflege kultureller und persönlicher Beziehungen und der Verbreitung der Kenntnisse der deutschen Sprache, Kultur und des deutschen Bildungssystems vornehmlich in Osteuropa. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Besuch Studierender aus diesen Ländern.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins: in ihrer Eigenschaft als Mitglieder. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden keine Rückvergütungen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Grundsätzlich haben ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und fördernde Nichtmitglieder einen Anspruch auf Erstattung ihrer entstandenen Auslagen, wenn sie den Verein in dessen Auftrag von Verpflichtungen entlasten oder anderweitige Aufgaben übernehmen, die der Erfüllung des satzungsmäßigen Zwecks des Vereins dienen. So haben Gasteltern z.B. Anspruch auf Erstattung von Pauschalkostensätzen, wie sie zu entrichten sind für Übernachtung und Verpflegung in einer Jugendherberge. Darüber hinausgehende Kostenerstattungen werden zwischen dem Verein und dem Leistungserbringer vor der Erbringung der Leistung abgesprochen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder an.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die an der aktiven Verwirklichung des Vereinszieles interessiert ist und die Vereinszwecke zu unterstützen wünscht.

3. Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die internationale Völkerverständigung im Allgemeinen und die Zwecke des Vereins im Besonderen zu fördern wünscht.
4. Die Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied des Vereins ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet.
5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedschaft kann einem anderen nicht überlassen werden.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder Auflösung des Vereins. Die schriftliche Kündigung hat jeweils 3 Monate zum Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen.
7. Mit dem Eintritt in den Verein wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist im 1. Quartal des Geschäftsjahres fällig. Das Mitglied verpflichtet sich, eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

§ 4 Verweis und Ausschluss

1. Verstößt ein Mitglied gegen diese Satzung, kann ihm der Vorstand zunächst einen Verweis erteilen.
2. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grunde aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es
 - wiederholt oder in schwerem Maße gegen diese Satzung verstößt.
 - durch sein Verhalten den Interessen und dem Ansehen des Vereins erheblich schadet.
3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

§ 5 Organe

1. Der Verein hat folgende Organe
 - a. Mitgliederversammlung
 - b. Vorstand
 - c. Beirat.
2. Für die Dauer zweier Geschäftsjahre sind zwei Kassenprüfer zu bestellen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie besteht aus den Mitgliedern des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Vereinsmitglied nur eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, sofern diese nicht gemäß Satzung von einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind. Sie ist für die Wahl und Abberufung der Mitglieder der Organe und Kommissionen sowie der Kassenprüfer zuständig, ferner für die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
3. Sie prüft den Tätigkeitsbericht des Vorstandes und genehmigt den Jahresabschluss für das vergangene Jahr und den Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr.
4. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand und trifft die Entscheidung über Beschlussvorlagen der Organe. Sie setzt die Mitgliedsbeiträge und andere Vereinsgebühren fest. Sie ist verantwortlich für Änderungen der Satzung und für die Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung tritt wenigstens einmal im Jahr zur Hauptversammlung zusammen. Sie ist vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

dem/der 1. Vorsitzenden

dem/der 2. Vorsitzenden

dem/der Schriftführer/in

dem/der Schatzmeister/in

und mindestens einem/einer Beisitzer/in

Die Ausübung zweier Funktionen in Personalunion ist möglich.

1. und 2. Vorsitzender müssen verschiedene Personen sein. Vertreten wird der Verein durch den/die 1. Vorsitzende(n) oder 2. Vorsitzende(n) jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch, er fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder mittels elektronischer Kommunikation einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Be-

schlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege fasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Wahl erfolgt in geheimer, schriftlicher Abstimmung. Wenn jedoch sämtliche Stimmberechtigten darauf verzichten, kann auch durch Zuruf abgestimmt werden.

Scheidet der/die 1. Vorsitzende durch Tod, Amtsniederlegung oder auf sonstige Weise aus dem Vorstand aus, so rückt der/die 2. Vorsitzende an seine Stelle. Beim Ausscheiden eines anderen Mitgliedes des Vorstandes bestimmt der Vorstand eines seiner Vorstandsmitglieder mit der Wahrnehmung der Geschäfte des ausgeschiedenen Mitgliedes. Die Ersatzwahl ist bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Innerhalb des vorstehend im Sinne des § 26 BGB genannten Vorstandes ist die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung durch zwei der vorgenannten Personen gemeinsam erforderlich und ausreichend, wobei eine dieser Personen einer der Vorsitzenden sein muss.

§ 8 Der Beirat

Der Beirat besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren vom Vorstand bestellt und muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Der Beirat berät den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft der Stadt Braunschweig zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.